

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei Österreich gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

- 1.) Soweit die Beschwerde gegen die Bereitstellung der Sendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ aus der Sendereihe „Hörbilder“ auf der Website des Österreichischen Rundfunk unter <http://oe1.orf.at> gerichtet ist, wird
  - a) gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 18 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt hat, indem er im Zeitraum vom 09.05.2014 bis 12.05.2014 im Rahmen der bereitgestellten Sendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ aus der Sendereihe „Hörbilder“ über Missbrauchstaten tatsachenwidrig berichtet hat, dass im Jahr 1966 der mutmaßliche Täter einer Vergewaltigung ein Mitglied der Beschwerdeführerin gewesen sei und dessen Tat zu diesem Zeitpunkt durch den Opus Dei-Rektor gedeckt wurde, wodurch aufgrund der Gestaltung des Beitrags der unzutreffende Eindruck erweckt wurde, die Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei Österreich stehe in Verbindung mit dieser Missbrauchstat im Jahr 1966, im Haus Petersplatz 6, 1010 Wien, sowie indem er berichtet hat, dass der Opus Dei-Rektor den mutmaßlichen Täter noch bis zu seinem Tod im Jahr 2011 geschützt habe, ohne diese Vorwürfe auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, und schließlich dadurch, dass er der Beschwerdeführerin zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
  - b) die Beschwerde hinsichtlich des Zeitraums vom 12.04.2014 bis zum 08.05.2014 gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 3 ORF-G wegen Verspätung zurückgewiesen.

- 2.) Soweit die Beschwerde gegen die Ausstrahlung der Sendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ aus der Sendereihe „Hörbilder“ am 12.04.2014 im Hörfunkprogramm „Ö1“ des ORF gerichtet ist, wird sie gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 3 ORF-G wegen Verspätung zurückgewiesen.
- 3.) Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, die Entscheidung zu Spruchpunkt 1.a) innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides über einen Zeitraum von drei Kalendertagen auf der Startseite seines Online-Angebots „oe1.orf.at“ durch Einblendung einer Textmeldung in folgender Weise zu veröffentlichen:

*„Die KommAustria hat ausgehend von einer Beschwerde der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei Österreich Folgendes festgestellt:*

*Der ORF hat in der Zeit vom 09.05.2014 bis zum 12.05.2014 auf <http://oe1.orf.at> eine Sendung unter dem Titel „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ aus der Sendereihe „Hörbilder“ zur Verfügung gestellt, welche aufgrund tatsächlicher Behauptung und mangelnder Recherche den unzutreffenden Eindruck erweckte, dass die Beschwerdeführerin in Verbindung mit Missbrauchsvorwürfen im Haus Petersplatz 6, 1010 Wien im Jahr 1966 stehe. Der Beschwerdeführerin wurde in diesem Rahmen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“*

Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

#### **1.1. Beschwerde**

Mit Schreiben vom 18.06.2014, bei der KommAustria am 20.06.2014 eingelangt, erhob die Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei Österreich (in der Folge: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Ausstrahlung eines Beitrags unter dem Titel „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ der Sendereihe „Hörbilder“ im Hörfunkprogramm „Ö1“ am 12.04.2014 sowie der Veröffentlichung dieses Beitrags auf der Website „oe1.orf.at“ im Zeitraum vom 12.04.2014 bis zum 12.05.2014.

Im Hinblick auf die ausgestrahlte Hörfunksendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ aus der Sendereihe „Hörbilder“ sowie deren Zurverfügungstellung auf der Website „oe1.orf.at“ wurde die Verletzung des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 und § 10 Abs. 7 ORF-G geltend gemacht, da durch die Gestaltung der Darstellung der unzutreffende Eindruck hervorgerufen worden sei, die Beschwerdeführerin stehe in Verbindung mit einer Vergewaltigung an Herrn David d'Bonnabel im Haus Petersplatz 6, 1010 Wien, im Jahr 1966, womit beim Durchschnittsbetrachter ein falscher Eindruck des behandelten Themas erzeugt worden sei,

sowie weiters der Beschwerdeführerin keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu den im Bericht wiedergegebenen Aussagen betreffend die erlebte Missbrauchstat Stellung zu nehmen. Schließlich wurde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt sowie der Antrag auf Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G gestellt.

Inhaltlich führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass in diesem – der Beschwerde in Kopie und Transskript beiliegenden – Bericht über Fälle von Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen und über den historischen und nunmehrigen Umgang mit Pädophilie berichtet worden sei. Insbesondere sei - unter Bezugnahme auf ein Missbrauchsverbrechen, das ein gewisser Pater Wolfgang, der im Jahr 1966 in der Peterskirche in Wien tätig gewesen sein soll – folgende, die Beschwerdeführerin betreffende Behauptungen von dem mutmaßlichen Opfer verbreitet worden:

*„Am Tag nach der Missbrauchstat gingen meine Mutter und meine Großmutter zum Opus Dei Haus und fragten nach Pater Wolfgang. Der Opus Dei-Rektor erschien und teilte ihnen mit, dass Pater Wolfgang in den Sommerurlaub gefahren wäre (...). Der Opus Dei-Rektor lebte immer am Petersplatz Nummer 6. Er starb im Jahr 2011. Er hat Pater Wolfgangs wahre Identität geschützt. Bis zu seinem Tod im Jahr 2013 trug Pater Wolfgang sein Priestergewand. Er wurde nie bestraft.“*

Weiters habe der Beschwerdegegner folgende, die Beschwerdeführerin betreffende Behauptung getätigt:

*"Die Peterskirche blieb immer die Kirche der Mutter von David d'Bonnabel, wie sie auch die von Pater Wolfgang blieb."*

Die Behauptungen des Missbrauchsofners seien ebenso unrichtig wie die des Beschwerdegegners. Die Beschwerdeführerin habe im Jahr 1966 in keinerlei Verbindung zu der Peterskirche oder dem Haus Petersplatz 6 gestanden. Es habe weder im Jahre 1966 noch danach einen Priester des „Opus Dei“ in Österreich mit dem Namen „Pater Wolfgang“ gegeben. Erst im Jahre 1969 sei ein Priester des „Opus Dei“, Dr. Johannes B. Torelló, zum Pfarradministrator der Pfarre St. Peter bestellt worden, der ab 1975, nach Umwandlung der Pfarrkirche St. Peter in eine Rektoratskirche, auch die Bezeichnung Rektor geführt habe. Die Beschwerdeführerin sei daher erst lange nach den angeblichen Missbrauchstaten mit der Peterskirche in Berührung gekommen. Erst seit dem Jahre 1983 werde das Haus Petersplatz 6 von Priestern des „Opus Dei“ auch bewohnt. Es habe daher kein Priester des „Opus Dei“ mit dem Namen „Pater Wolfgang“ im Jahre 1966 an dem mutmaßlichen Missbrauchsofner eine Missbrauchstat begangen, noch sei die wahre Identität eines Missbrauchstäters von einem „Opus Dei-Rektor“ geheim gehalten worden.

Bereits aus dieser Chronologie ergebe sich, dass die Tat, über welche in der Sendung berichtet worden sei, nicht mit der Beschwerdeführerin in Verbindung gebracht werden könne.

Bereits der Titel der Sendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ suggeriere, dass das Haus Petersplatz 6, welches erst seit 1983 von Mitgliedern der Beschwerdeführerin bewohnt werde, ein Hort des Schreckens, des Missbrauchs und der Vergewaltigung sei. Die Gestaltung des Beitrags bedinge jedoch einen Generalverdacht und obwohl die Schicksale Einzelner bedauerlich und die Taten verwerflich und mit aller Härte zu bestrafen seien, habe die Beschwerdeführerin nichts mit ihnen zu tun. Höre man die Sendung, erhalte der Zuhörer allerdings einen ganz anderen Eindruck, dies vor allem durch die überschneidende Darstellung der Inhalte sowie die Darstellung der Sprecher. So behaupte das mutmaßliche Missbrauchsofner, ein weiterer Priester habe den angeblichen Täter „Pater Wolfgang“

gebeten, sich den Buben „ausleihen“ zu dürfen. Mindestens 20 Priester seien auch vor Ort gewesen und hätten nichts daran gefunden, dass ein Geistlicher mit einem 6-jährigen ins Zimmer gegangen sei. Diese Botschaften seien vom Durchschnittshörer natürlich auf die Beschwerdeführerin und deren Mitarbeiter und Priester gemünzt worden. All diese Aussagen hätten zur Folge, dass der Durchschnittshörer annehmen werde, der geschehene Missbrauch sei nicht nur das Verbrechen eines Einzelnen, sondern ganz im Gegenteil Merkmal der Beschwerdeführerin, wenn doch offensichtlich dutzende Priester vom Verbrechen gewusst hätten und der Täter sogar vom verantwortlichen Rektor über Jahrzehnte zunächst verleugnet und dann geschützt worden sei.

Der wahre Sachverhalt sei dem Beschwerdegegner umgehend zur Kenntnis gebracht worden. So habe sich am 14.04.2014 der Vize-Rektor der Peterskirche telefonisch beim Beschwerdegegner gemeldet, worauf es in Folge zu einer E-Mail Korrespondenz gekommen sei.

Weitere Versuche der Beschwerdeführerin eine Richtigstellung zu erwirken, sowie ein Transkript der Sendung zu erhalten, seien mit E-Mail vom 16.04.2014, 24.04.2014, 28.04.2014 und 30.04.2014 erfolgt. Per E-Mail habe der Beschwerdegegner am 05.05.2014 mitgeteilt, dass weder die Übermittlung des Transkripts, noch eine weitere Befassung mit der Beschwerde erfolgen werde.

Im Sinne einer einvernehmlichen Beilegung habe die Beschwerdeführerin daraufhin eine Aufforderung der öffentlichen Richtigstellung bzw. des Widerrufs an den Beschwerdegegner übermittelt und um zukünftige Unterlassung derartiger Behauptungen gebeten, wobei es dem Beschwerdegegner freigestellt worden sei, die Art und Weise der „Entgegnung“ zu wählen. Seitens des Beschwerdegegners sei mit Schreiben vom 14.05.2014 mitgeteilt worden, dass aufgrund dieser Aufforderung eine weitere Recherche vorgenommen worden sei, deren Ergebnisse noch ausstünden. Bereits dieses Schreiben dokumentiere, dass vor Ausstrahlung des gegenständlichen Berichts keine ausreichende Tatsachengrundlage recherchiert worden sei.

Trotz weiterer Aufforderungen, die Angelegenheit in der Öffentlichkeit richtig zu stellen, sei bis dato keine Berichtigung seitens des Beschwerdegegners erfolgt. Mit Schreiben vom 13.06.2014 habe der Beschwerdegegner vielmehr ein förmliches Gegendarstellungsersuchen abgelehnt.

In einem weiteren Schreiben, mit welchem die Beschwerdeführerin eine öffentliche Gegendarstellung begehrte, habe der stellvertretende Programmchef von „Ö1“ zugestanden, dass die Berichterstattung falsch gewesen sein müsse. Andererseits habe er jedoch – mit Verweis auf die Unaufklärbarkeit des historischen Sachverhaltes – eine Rechtfertigung darin gesucht, dass Opferaussagen eben nicht akribisch hinterfragt werden könnten, und diesen Vertrauen geschenkt werden müsse. Dies, obwohl in der Sendung selbst auch kommuniziert werde, dass Opfer in ihren Detailerinnerungen aufgrund des höchst traumatischen Geschehens falsch liegen können.

Der Beschwerdegegner übersehe, dass nicht nur Opfer Rechte haben, sondern auch jene, die als Täter bezeichnet werden. Auch habe sich der Beschwerdegegner in der Sendung die Vorwürfe des Missbrauchsopfers durch die Wahl des Titels, die Übernahme der Aussagen durch die Sprecher sowie die Gesamtgestaltung zu eigen gemacht.

Es sei ein unrichtiger Bericht gesendet und damit in die Interessen der Beschwerdeführerin eingegriffen worden, da über den verstorbenen Rektor der Peterskirche 6, der wesentlicher Proponent der Beschwerdeführerin gewesen sei, eine tatsachenunrichtige, grob

ehrenbeleidigende Äußerung verbreitet wurde. Dem Beschwerdegegner sei alle Gelegenheit gegeben und seien vollumfänglich alle Information zur Verfügung gestellt worden, um eine Berichtigung des falschen Eindrucks in der Öffentlichkeit zu veranlassen.

Der Beschwerdegegner sei unmittelbar nach Ausstrahlung in seinem Programm „Ö1“, bereits am 14.04.2014, über die Unrichtigkeit der Vorwürfe informiert worden. Dessen ungeachtet sei der Vorwurf durchgehend durch Bereitstellung der Sendung im Internetangebot auf [www.oe1.orf.at](http://www.oe1.orf.at) bis zumindest 11.05.2014 aufrechterhalten worden.

Durch diesen Beitrag habe der ORF gegen die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verstoßen, wonach die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein habe und alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen seien. Zudem hätten Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Die Beschwerdeführerin sei gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit a und c ORF-G beschwert. Die Beschwerdeführerin sei eine juristische Person des Kirchenrechtes. Sie sei rechtsfähig, insbesondere auch Trägerin von Persönlichkeitsrechten, habe Anspruch auf Wahrung ihrer Ehre und Unterbleiben der Schädigung ihres Kredites. Die Beschwerde sei zudem, in Ansehung der Verbreitung der gegenständlichen Sendung und des Bereitstellens auf [www.oe1.orf.at](http://www.oe1.orf.at) bis (zumindest) 11.05.2014 auch rechtzeitig.

Der vom Beschwerdegegner unrichtige und entgegen dem Objektivitätsgebot dargestellte Zusammenhang zwischen der Vergewaltigung eines Minderjährigen und der Beschwerdeführerin verletze diese in ihren Rechten, da der Anschein erzeugt werde, dass wesentliche Proponenten der Beschwerdeführerin einen Vergewaltiger decken bzw. sich mit diesem identifizieren oder diesem zumindest helfend zur Seite stehen würden. Dies über einen Zeitraum der bis dato, zumindest aber bis zum Tod des Pater Wolfgang, andauere. Dass die Kenntnis der Vergewaltigung bzw. des sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen, ohne dies an die zuständigen Behörden zu melden, die Beschwerdeführerin in der öffentlichen Meinung herabsetze, sei offensichtlich. Der Beschwerdeführerin bzw. ihren Mitgliedern werde damit unterstellt, ein strafrechtlich relevantes Verhalten – § 299 StGB, sohin also Begünstigung – gesetzt zu haben. Die Beschwerdeführerin werde durch die inkriminierte Sendung in der Ehre und ihrem wirtschaftlichen Ruf herabgesetzt. Bereits dadurch sei auch die unmittelbare Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G dargetan. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 1330 ABGB zu verweisen, dessen Schutzbereich auch juristische Personen erfasse. Zumindest sei das Ausbleiben eines Vorteils im Sinne von geringerem Spendenaufkommen zu befürchten. Weiters sei evident, dass sich Vertragspartner von der Beschwerdeführerin abwenden: Niemand wolle mit einer Organisation, in deren Räumlichkeiten Missbrauchstaten begangen werden, etwas zu tun haben. Auch sei evident und notorisch, dass niemand Teil einer religiösen Gemeinschaft sein möchte, in der nicht nur Einzelne, sondern das System menschenverachtend agiere. Dies betreffe nicht nur die Katholische Kirche, dies betreffe auch die Beschwerdeführerin.

Alleine durch die Aufklärungsversuche seitens der Beschwerdeführerin über die unrichtige Berichterstattung durch Telefonate, Briefe usw. seien Kosten und somit ein wirtschaftlicher Nachteil entstanden.

Der Grundsatz der Objektivität verlange auch, dass der Sachverhalt – selbst wenn er an sich für wahr gehalten werden darf – dem von dem Sachverhalt potentiell Betroffenen vorgehalten werde. Gerade dies sei nicht geschehen. Bereits daraus resultierte der Verstoß gegen das Objektivitätsgebot. Im Übrigen sei offensichtlich, dass der Beschwerdegegner

auch keine sonstigen gehaltvollen Recherchen in die Richtung getätigt habe, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich in Zusammenhang mit dem Missbrauchsvorfall gebracht werden könne. Das bloße Unterlassen weiterer Recherchetätigkeiten per se aber manifestiere einen weiteren Verstoß gegen das Objektivitätsgebot.

Gerade bei einem derart aufsehenerregenden und heiklen Thema sei aber ein äußerst strenger Maßstab an das Objektivitätsgebot zu legen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Rundfunk auch betont, dass audiovisuelle Inhalte eine, im Vergleich zu Printmedien, intensivere Wirkung haben, aus der sich gerade bei Eingriffen in die Privatsphäre ein gesteigerter Sorgfaltsmaßstab ergäbe.

Weiters sei auch darauf zu verweisen, dass ein Verstoß auch deswegen vorliege, weil der mittlerweile verstorbene Rektor der Beschwerdeführerin, DDr. Johannes Torelló, der ausdrücklich als Beschützer des Missbrauchstäters bezeichnet werde, auch ein Recht auf postmortalen Persönlichkeitsschutz habe. Das Recht auf Ansehen, auf Entgegenbringen von verdientem Respekt wirke über das Ableben hinaus.

Das Ansehen der Beschwerdeführerin und ihr Ruf seien durch den vorliegenden Beitrag massiv verletzt worden. Zudem seien die Vorwürfe, die der inkriminierte Beitrag erhebt, von einschlägig betroffenen Vereinigungen übernommen worden. So sei der inkriminierte Beitrag von der Plattform „Betroffene kirchlicher Gewalt“ ([www.betroffen.at](http://www.betroffen.at)) unbearbeitet übernommen worden. Seit 08.05.2014 sei auf der genannten Homepage auf der Einstiegsseite die inkriminierte Sendung abrufbar. Dies unter dem, vom Beschwerdegegner vorgegebenen Titel „*Pädophilie u. Missbrauch in der katholischen Kirche Österreich - Petersplatz 6*“.

Der österreichische Durchschnittsbürger gehe gerade im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe des Objektivitätsgebotes davon aus, dass Sendungen, die der Beschwerdegegner ausstrahle oder im Internet bereithalte, weit über das grundsätzlich vorgegebene Maß an journalistischer Sorgfalt hinaus inhaltlich geprüft worden seien.

Mit Schreiben vom 26.06.2014 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde und forderte ihn zur Stellungnahme und zur Vorlage von Aufzeichnungen auf.

## **1.2. Replik**

Mit Schreiben vom 04.07.2014 nahm der Beschwerdegegner zur übermittelten Beschwerde Stellung und legte Aufzeichnungen vor. Er führte im Wesentlichen aus, richtig sei, dass der Beschwerdegegner am 12.04.2014 in der Sendereihe „Hörbilder“ die Sendung mit dem Titel „Petersplatz 6 – Pädophilie und Kirche“ ausgestrahlt habe. Im Rahmen dieser Sendung sei unter anderem die Geschichte des Herrn David d'Bonnabel geschildert worden. Menschen mit Missbrauchserfahrungen in der Kindheit täten sich oft schwer, sich an genaue Daten und Fakten eines halben Jahrhundert zurückliegenden Vorfalls zu erinnern. Darauf sei in der Sendung hingewiesen worden. Wörtlich sei ausgestrahlt worden: „*Menschen mit Missbrauchserfahrung sind unbequem, auch für jene, die ihnen helfen sollen und möchten. Sie sind misstrauisch oder unnahbar, zornig oder abweisend. Sie erinnern sich an Details, aber nicht an die Zusammenhänge ...*“. Es sei daher durchaus möglich, dass sich die geschilderten Ereignisse nicht 1966 sondern später zugetragen hätten. Es werde zudem nie behauptet, dass sich der betreffende Missbrauch im Jahr 1966 ereignet habe.

Die Recherchen des Beschwerdegegners hätten ergeben, dass sich Johannes B. Torelló bereits seit dem Jahr 1964 als Leiter des Generalvikariats der Beschwerdeführerin in Österreich aufgehalten habe und mit dem Kirchenrektorat der Peterskirche betraut worden

sei. Auf der Homepage der Erzdiözese Wien sei nachzulesen, dass „1964 nach Stationen in Rom, Sizilien und in der Schweiz ... er auf Initiative von Opus Dei Gründer Iosemaría Escrivá nach Österreich kam. Bald wurde er Regionalvikar des Opus Dei in Österreich. Nachdem Kardinal Franz König den Priestern der Personalprälatur die Seelsorge an der Peterskirche anvertraute knüpfte Torelló an die Tradition einer Stadtseelsorge an“.

Es werde in der Sendung nie behauptet, dass der Missbrauchstäter ein Angehöriger der Beschwerdeführerin gewesen sei. Zu keiner Zeit habe in der Sendung das Haus Petersplatz 6 im Mittelpunkt der Berichterstattung gestanden. Mittelpunkt seien vielmehr die berichteten Missbrauchsfälle gewesen. Wie zuvor ausgeführt, hätten die durchgeführten Recherchen ergeben, dass sich sowohl der genannte Pater Wolfgang als auch Johannes B. Torelló im fraglichen Jahr in Wien aufgehalten hätten. Es sei aber nie behauptet worden, dass sich einer von beiden im Haus Petersplatz 6 aufgehalten habe.

Mit der Pressestelle der Beschwerdeführerin sei kein Kontakt aufgenommen worden, da es sich bei dem behaupteten Missbrauchsfall um eine höchstpersönliche Angelegenheit bereits Verstorbener gehandelt habe. Es sei auch davon auszugehen gewesen, dass von offizieller Seite keine Stellungnahme zu den Ereignissen abgegeben werden könne. Es sei nicht um die Rolle der Beschwerdeführerin sondern um die Missbrauchsfälle gegangen. In der Sendung sei über einen Missbrauchsfall im Haus Petersplatz 6 berichtet worden, nicht dass der behauptete Missbrauch von einem damaligen Mitglied der Beschwerdeführerin verübt worden sei.

Wesentlich sei, dass die inkriminierte Sendung den Untertitel „Petersplatz 6 – Pädophilie und Kirche“ hatte. Es sei nicht ausschließlich um Missbrauchsfälle rund um das jetzige sogenannte „Opus Dei-Haus“ gegangen. Der Rahmen für die Sendung sei vielmehr durch die Geschichte des David d'Bonnabel und seines Vereins „Victims Mission“ gebildet worden. Über diesen Verein habe die Gestalterin der Sendung auch die anderen beiden zu Wort kommenden Gesprächspartnerinnen kennengelernt. Der Grund zur Gründung dieses Vereins läge in dem traumatischen Erlebnis, welches sich – den Angaben des Opfers zufolge – im Haus „Petersplatz 6“ zugetragen habe. Es sei durchaus üblich, Dokumentationen nach einem Schauplatz zu benennen, welcher das gesamte Leben des Hauptprotagonisten verändert habe.

Die Sendereihe „Hörbilder“ erzähle Geschichten von künstlerischer, politischer und sozialer Relevanz. Die Sendungen seien sowohl durch journalistisch fundierte Berichterstattung als auch durch hohen formalen Anspruch ausgezeichnet. Rund 30 Autorinnen seien für diese Reihe tätig. Viele Features seien zudem national und international ausgezeichnet worden.

Aus den Beilagen der Beschwerde ergebe sich, dass es zwischen der Beschwerdeführerin und der Kirche mehr als nur ein Naheverhältnis gebe. Es sei nicht von Relevanz, jedes Detail dazu zu beleuchten. Es existiere ein Übereinkommen zwischen der Erzdiözese Wien einerseits sowie der priesterlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuze (Opus Dei) andererseits, mit dem die Pfarre St. Peter der Beschwerdeführerin zur seelsorglichen Betreuung und Verwaltung übergeben worden sei. Aus diesen von der Beschwerdeführerin vorgelegten Beilagen ergebe sich, dass die Beschwerdeführerin seit dem 01.08.1965 eine Niederlassung in Wien habe. Diese Niederlassung habe nach kirchlichem Recht Rechtspersönlichkeit.

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemesse sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema, wobei dem ORF hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukomme. Nach ständiger Rechtsprechung des BKS sei es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu

beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen. Für die Erfüllung dieser Aufgabe habe der Beschwerdegegner unterschiedliche journalistische Gestaltungsmittel zur Verfügung, wobei der Gesetzgeber neben den „Nachrichten“ explizit auch die „Reportage“ als ein solches Mittel vorsehe. Die inkriminierte Sendung werde im journalistischen Jargon als „Feature“ bezeichnet, rechtlich sei diese am ehesten unter die Kategorie „Reportage“ zu subsumieren. Features seien *„künstlerisch gestaltete Dokumentationen“* oder mit anderen Worten *„ein Sammelbegriff für akustische Ausdrucksformen zur Übermittlung und Vertiefung von Information; ein Vehikel zur Vermittlung von radiophon aufgelösten und gestalteten Sachstoffen.“* Dies bedeute, dass im Format „Feature“ Einzelschicksale ihren Platz haben dürfen. Schon durch die mit diesem Format typischerweise verbundene Unmittelbarkeit der Darstellung, etwa durch die Beleuchtung von Einzelschicksalen und das persönliche Gespräch mit Betroffenen, ergebe sich eine stärkere Wahrscheinlichkeit eines „Mitfühlens“ des Publikums mit der einen oder anderen Seite des den Gegenstand der Reportage bildenden Problemfeldes.

Die in der inkriminierten Sendung aufgezeigten Missbrauchsfälle seien zweifellos solche „Missstände“, die es aufzuzeigen gelte. Es sei in der Reportage nicht primär darum gegangen, den Missbrauch per se aufzuklären bzw. beide Seiten in Form einer Kontradiktion zu Wort kommen zu lassen. Vielmehr sollte aufgezeigt werden, welche Folgen ein (frühkindlicher) Missbrauch für das Leben der Betroffenen haben könne. Das Thema Pädophilie und Kirche sei nicht nur in den Medien des Beschwerdegegners umfangreich thematisiert worden, sondern sei auch Gegenstand der Berichterstattung in anderen Medien und der politischen Diskussion gewesen.

Es sei in der inkriminierten Sendung darum gegangen, Einzelschicksale zu porträtieren, um das Thema „Missbrauch und Gewalt“ zu thematisieren und in Erinnerung zu rufen. Nur weil Vorfälle bereits Jahrzehnte zurücklägen, bedeute dies nicht, dass sie in der „Bedeutungslosigkeit“ versinken, keine Relevanz mehr haben oder nicht mehr aktuell sind. Genau darauf hinzuweisen, sei auch Thema dieses Features gewesen.

Im Gesamtkontext der Berichterstattung des Beschwerdegegners über Kirche und Missbrauch stelle die inkriminierte Reportage einen sehr kleinen Ausschnitt dar, sodass es geradezu geboten sei, im Titel eine entsprechende Einschränkung betreffend die Missbrauchsfälle vorzunehmen.

Der Untertitel der inkriminierten Sendung habe „Petersplatz 6 - Pädophilie und Kirche“ gelautet. Hinzuweisen sei darauf, dass nie ein Zusammenhang dahingehend hergestellt worden sei, dass die jetzigen Vertreter der Beschwerdeführerin in irgendeiner Art und Weise mit dem behaupteten Missbrauch zu tun hätten bzw. je zu tun gehabt hätten. Es sei ausschließlich um das Verhältnis zwischen dem Protagonisten und Pater Wolfgang gegangen. Es sei in keinem Punkt der Reportage gesagt worden, dass es sich bei dem Ort des Missbrauchs auch bereits damals um das „Opus Dei-Haus“ der Beschwerdeführerin gehandelt habe.

Weiters sei zu prüfen, ob der Beschwerdegegner das im Beitrag behandelte Thema objektiv ausgewählt und vermittelt habe. Objektivität bedeute Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar seien daher Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe. Die Prüfung habe dabei jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen, wobei bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung immer der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des

Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittskonsumenten auszugehen sei.

Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe die Grundlage. Bei Zugrundelegung dieser Beurteilungskriterien könne nicht die Rede davon sein, dass das Objektivitätsgebot nicht eingehalten worden sei. Keine einzige Aussage des Betroffenen, kein Text aus dem „Off“ vermittele einen verzerrten Eindruck. Es handle sich ausschließlich um authentische und sehr berührende Aussagen, die nicht nur von zeitgeschichtlicher Bedeutung seien.

Es sei auch in dem Beitrag keine tendenziöse Berichterstattung zu erkennen, da Gegenstand der Sendung nicht gewesen sei, sämtliche Betroffenen zu Wort kommen zu lassen, sondern die Initiative des Protagonisten vorzustellen und gleichzeitig auf die Thematik „Pädophilie und Kirche“ hinzuweisen. Es könne sein, dass es bei gewissen Reportagen erforderlich sei, die Betroffenen im Sinne eines audiatur et altera pars zu befragen, in diesem Zusammenhang jedoch nicht. Viele der Betroffenen seien bereits verstorben (wie auch der potentielle Täter des Protagonisten). Eine Stellungnahme dieser Person sei daher denkmöglich gar nicht mehr einzuholen. Bei der inkriminierten Sendung seien demnach sämtliche Detailspekte der Objektivität eingehalten worden.

Der Beschwerdegegner stellte daher den Antrag, die vorliegende Beschwerde abzuweisen, in eventu zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 07.07.2014 übermittelte die KommAustria das Schreiben der Beschwerdeführerin zur Kenntnis.

### **1.3. Stellungnahme der Beschwerdeführerin**

Mit Schreiben vom 23.07.2014 gab die Beschwerdeführerin eine ergänzende Stellungnahme ab.

Die Beschwerdeführerin gab zunächst an, dass ihr eine Vertretungsvollmacht von Dr. Ulrike Schmid für den Beschwerdegegner nicht bekannt sei, sodass für den Fall mangelnder Vertretungsvollmacht die Stellungnahme unbeachtlich sei.

Inhaltlich brachte die Beschwerdeführerin vorsorglich ergänzend vor, dass sich die Stellungnahme in der Wiedergabe vermeintlich einschlägiger Rechtssätze erschöpfe. Diese seien auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Andererseits gehe sie nicht vom Inhalt der inkriminierten Sendung aus. Es gehe nicht darum, um welches Sendeformat es sich handle. Die Begründung des Beschwerdegegners, es habe sich um ein „Feature“ gehandelt, wobei im Sinne des Versorgungsauftrages freie Themenwahl einerseits sowie andererseits die Freiheit in der Festlegung des beleuchteten Ausschnittes vorliege und daher nicht alle betroffenen Personen zu befragen seien und in diesem Zusammenhang eine Wiedergabe von Äußerungen Dritter zulässig wäre, erscheine absurd.

Im Rahmen der Sendung werde behauptet, dass im „Opus Dei-Haus“ ein Priester einen sechsjährigen Buben auf abscheulichste Art missbraucht haben soll. Dies unter Beifall anderer Priester, deren einzige Sorge, nämlich selbst teilnehmen zu dürfen, wiedergegeben werde. Die Sendung suggeriere weiters, dass der Täter durch den „Rektor des Opus Dei“ verleugnet und geschützt worden sei und dass dieser Täter „bis zu seinem Tod im Jahr 2013“ im „Opus Dei-Haus“ tätig gewesen sein soll.

Die Struktur der Sendung sei dergestalt, dass am Ende der Darstellung unter mehrmaliger Nennung des Namens der Beschwerdeführerin die Hilflosigkeit des Opfers gegenüber dem Täter und seinen „Schutzgeistern“ dargelegt werde. Die Botschaft und auch Namensgeber der Sendung sei klar der zentrale Vorfall im Haus Petersplatz 6, dem Haus der Beschwerdeführerin. Soweit behauptet werde, dass zu keiner Zeit die Geschichte des Hauses Petersplatz 6 im Mittelpunkt der Sendung gestanden habe, sei dies schon aufgrund des gewählten Sendungstitels bizarr.

Der Beschwerdegegner behaupte, er habe seine Recherchen auf die Homepage der Erzdiözese Wien gestützt. Weitere Recherchen seien nicht behauptet worden. Im Hinblick auf die Behauptung, es sei nie vorgebracht worden, dass der Missbrauch im Jahre 1966 stattgefunden habe, sei darauf hinzuweisen, dass die Sendung zunächst von dem Opfer als „53-Jährigen“ spreche, der im Alter von sechs Jahren missbraucht worden sei. Daraus ergebe sich das Jahr 1966 als Jahr des Missbrauchs. Dass dies als maßgebliches Jahr angenommen worden sei, ergebe sich bereits aus der Beilage zur Beschwerde, aus welcher sich ergäbe, dass selbst die zuständige Redakteurin des Beschwerdegegners den Missbrauchsfall auf das Jahr 1966 datiere.

Auch ergebe sich aus den Informationen auf der Homepage lediglich, dass die Seelsorge an der Peterskirche den Priestern der Personalprälatur anvertraut worden sei. Dieses Anvertrauen sei aber erst im Jahr 1970 erfolgt. Eine einfache Recherche hätte demnach ergeben, dass die Darstellung des Opfers – zumindest in Bezug auf die Beschwerdeführerin – so nicht gestimmt habe.

Soweit der Beschwerdegegner behaupte, dass eine Stellungnahme seitens der Pressestelle der Beschwerdeführerin nicht zielführend gewesen sei, da die beteiligten Personen bereits verstorben seien, verweist die Beschwerdeführerin darauf, dass angesichts des dargelegten Inhalts der Sendung, welcher über den Umgang von einem der ranghöchsten Vertreter der Beschwerdeführerin mit diesen Vorfällen berichte – sohin durch diese kirchliche Institution – eine Darstellung seitens der Beschwerdeführerin unumgänglich gewesen sei.

Im Hinblick auf das Vorbringen des Beschwerdegegners, es gebe zwischen der Beschwerdeführerin und der Kirche mehr als nur ein Naheverhältnis, diene diese Argumentation als Rechtfertigung, auch über unwahre Tatsachen zu berichten, indem einzelne Missbrauchsfälle der Beschwerdeführerin angelastet werden. Wenn der Beschwerdegegner über subjektive Meinungen Einzelner berichten wolle, sei eine Darstellung dergestalt erforderlich, dass es sich dabei um vielleicht unzutreffende Erinnerungen handle. Hingegen solle durch eine Identifikation mit den Geschehnissen, etwa durch die Verwendung von Sprechern oder die Gestaltung, per se der Eindruck erweckt werden, es handle sich um wahre Aussagen. In diesem Zusammenhang sei auf die medienrechtlichen Grundsätze gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 MedienG zu verweisen. Der Beschwerdegegner identifiziere sich hingegen mit den wiedergegebenen Äußerungen. Gerade weil es sich um ein „Feature“ handle, gehe der Durchschnittshörer davon aus, dass alles der Wahrheit entspreche und gerade nicht nur die persönliche Meinung des Protagonisten wiedergegeben werde.

Der Beschwerdegegner versuche aus der Natur eines „Features“ etwas zu gewinnen. Mit seiner Argumentation übersehe der Beschwerdegegner, dass das was berichtet wurde, so nicht geschehen sei. Weder habe ein Priester der Beschwerdeführerin das zu Wort kommende Opfer missbraucht, noch sei der Täter vom Rektor der Beschwerdeführerin geschützt worden. Der Missbrauch habe auch nicht im „Opus Dei-Haus“ stattgefunden, da das Haus im Jahr 1966 nicht der Beschwerdeführerin anvertraut war.

Eine erhöhte Gestaltungsfreiheit eines „Features“ könne nur ausgehend von wahren Tatsacheninformationen angenommen werden. Unzulässig sei, falsche Inhalte zu verbreiten und sich dann darauf zu berufen, man habe nur die Meinung eines Einzelnen verbreitet. Weder das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK), noch die Kunstfreiheit (Art. 17a StGG) würden einen derartigen Eingriff in das Recht auf Ehre und Ansehen, das auch durch Art. 8 EMRK geschützt ist, rechtfertigen. Durch die Gestaltung der Sendung mache sich der Beschwerdegegner die Aussagen des Protagonisten zu eigen. Auch habe der Beschwerdegegner die Rechte der Beschwerdeführerin, nicht zu Unrecht bezichtigt zu werden, zu wahren.

Soweit der Beschwerdegegner argumentiert, eine Stellungnahme der Betroffenen habe aufgrund des Vorversterbens nicht eingeholt werden können, verweist die Beschwerdeführerin auf das postmortale Recht auf Schutz der Persönlichkeit, welches Eingang in die medienrechtliche Rechtsprechung gefunden habe. Dass der Tod der angeblichen Täter erst kurzzeitig zurückliege bedinge, dass in dem Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer im Vorfeld zum Vorwurf der Vergewaltigung einzuholenden Stellungnahme des betroffenen Unternehmens eine selektive und unvollständige Auswahl der Information im sensiblen Bereich strafrechtlich relevanter Vorwürfe zu erblicken sei, welche mit den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen sei.

Der Beschwerdegegner bestreite die Vorwürfe auch nicht. Er führe unter Verweis auf eine irreführende Homepageinformation und die Natur eines „Features“ aus, dass die inkriminierte Sendung weder Wahrheit noch Wahrhaftigkeit schulde. Damit stelle der Beschwerdegegner außer Streit, dass die Vorwürfe unwahr seien und die journalistische Sorgfalt nicht eingehalten wurde.

Mit Schreiben vom 29.07.2014 übermittelte die KommAustria das Schreiben dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin ist eine juristische Person des Kirchenrechts. Sie hat aufgrund der Hinterlegung der Errichtungsanzeige ihrer Niederlassung in Wien vom 24.08.1965 die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, erlangt.

Beschwerdegegner sind einerseits der Österreichische Rundfunk (ORF), eine gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eingerichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt, und andererseits deren Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz.

Der Beschwerdegegner strahlte am 12.04.2014 in seinem Hörfunkprogramm „Ö1“ im Rahmen der Sendereihe „Hörbilder“ die Sendung mit dem Titel „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ aus, in welcher über Fälle von Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen sowie den historischen und nunmehrigen Umgang dieser Institutionen mit Pädophilie berichtet wurde. Dieser Beitrag wurde zudem im Zeitraum vom 12.04.2014 bis zum 12.05.2015 auf der Website des Beschwerdegegners unter <http://oe1.orf.at/> zur Verfügung gestellt.

## 2.1. Inhalt der Sendung

Die inkriminierte Sendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ aus der Sendereihe „Hörbilder“ hat, soweit verfahrensgegenständlich relevant, folgenden Inhalt:

Hörbilder - das Radio Feature  
„Petersplatz 6 - Pädophilie und Kirche“

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Zwischen hunderten Teesorten aus Frankreich, darunter mit karamellisierten Mandeln und Schokoladen-Macaron, steht David d’Bonnabel [im Folgenden abgekürzt: DdB], ein lebhafter Mann mit wachen Augen. Er hat die wenigen Tische seines „Salon du Thé“ im Blick. Der 53-Jährige hat sich an der stark befahrenen Operngasse in Wien ein Refugium geschaffen. Hier ist alles erlesen und exquisit: rotgoldene Tapeten an den Wänden, zarte Tassen, schwere Tischtücher. DdB steht hinter der Theke und bedient Laufkundschaft, zeigt und erklärt geduldig die vielen Köstlichkeiten.“

*[Originalstimme DdB]: „Der... ist... Schokolademischung,... O.K., such is Chocolat de Caramel...“.*

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Steigt man über eine schmale steile Treppe, gelangt man in einen Zwischenstock, der über dem Geschäft eingezogen ist. Hier entstehen die Quiches und Crèmes Gourmandes, Crème brûlée und die selbst erfundene Himbeer-Pannacotta. Ein Geschäft zu haben ist Friede, sagt DdB und füllt die heiße Pannacotta-Masse in kleine Gläser.“

Früher arbeitete er bei einer Privatbank. Als sein privates Engagement für Missbrauchsoffer bekannt wurde, wurde er von einem Tag auf den anderen entlassen. Es liege nicht an seiner Arbeit, aber ein Großkunde der Bank sehe einen Interessenskonflikt in seinem privaten Engagement für Missbrauchsoffer. Seinem Antriebe zu helfen tat das keinen Abbruch. Im Gegenteil: Im ‚Salon du Thé‘ können sich alle jene, die Hilfe suchen, an die Anlaufstelle ‚Victims Mission‘ wenden, die von DdB und einigen anderen ehrenamtlich engagierten Personen getragen wird.“

*[Originalstimme DdB]: „Einer braucht Geld, anderer braucht nur... ‚Jemand zu sprechen‘, diese Leute brauchen Beratung, brauchen nur jemand zu hören, etwas das die Leute verstehen nicht: ein Opfer von sexuelle Missbrauch hat täglich Schmerz. Ich kenne so viele, bei denen schlafen drei Stunden pro Nacht ist es ein Wunder schon, das ist schon eine gute Nacht.“*

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Das kleine bordeauxrote Sofa ist der eigentliche Mittelpunkt der Anlaufstelle für Missbrauchsoffer. Im Dezember 2011 gründete DdB diesen Verein für die Wahrung und Wiederherstellung der Würde von Überlebenden sexuellen Missbrauchs. Unterlagen und Zeitungsartikel, Gerichtsurteile, Rechnungen und Anträge stapeln sich rings um den samtbezogenen Zweisitzer – von Menschen, die in Not sind und sich ihre Lebensgeschichten von der Seele geredet haben.“

*[Originalstimme DdB]: „Wir wollen etwas tun, egal wenn es klein oder ein bisschen oder wenig, aber ist etwas. Wir haben keine Ahnung, was wir können finden hinter all diesen Geschichten. Gibt's Leute, die sind so, so emotionell verletzt bei kirchlichen Pädophilen oder in der Familie oder Lehrer oder Eltern, es ist eine Schande, wie kann es heute passieren!“*

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „DdB's eigene Lebensgeschichte gibt ihm die Kraft, Sponsoren zu finden, Sachspenden zu lukrieren, weitere Menschen zum Mitmachen zu

animieren. Er und neun weitere Mitglieder begleiten die Hilfesuchenden auf Ämter und legen auch selbst Geld aus. Sie stellen Anträge auf Sozialhilfe oder einen Heizkostenzuschuss. Einer Frau, die in ihrer ungeheizten Wohnung nach einer Lungeninfektion immer kränker wurde, bezahlten sie die Strom- und Gasrechnung. Ein Mitglied nahm ein Opfer, das kein Dach über dem Kopf hatte, bei sich auf, bis eine Wohnung gefunden war. Einen Arbeitslosen begleiteten sie zu einem Weiterbildungsinstitut, um einen geeigneten Computerkurs für ihn zu finden. Die eigenen finanziellen Mittel waren und sind beschränkt.“

Es folgt Musik. Im Anschluss hört man, wie Menschen ein Geschäft betreten.

Es beginnt die Einleitung der Geschichte des zweiten Opfers, einer Frau, die von ihren Erlebnissen in einem Kinderheim der Benediktinerinnen in Scharnitz und St. Martin erzählt und dem damit verbunden, bis heute andauernden Martyrium, Gerechtigkeit und Schadensersatz zu erlangen. Zum Abschluss schildert sie, dass das Erlebte die meisten Opfer zeitlebens derart beeinträchtigt, dass viele in den Alkoholismus flüchten und in weiterer Folge vom sozialen Abstieg aufgrund von Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit bedroht sind.

Die Geschichte endet in Minute 16:28.

Daran anknüpfend wird der Hauptprotagonist zitiert, der berichtet, dass viele Obdachlose Missbrauchsoffer seien und Unterstützung in seinem Verein suchten. Es wird von den formalen Schwierigkeiten berichtet, die sich bei der Antragstellung von Sozialhilfe, Zuschüssen oder Entschädigungen ergeben. Es folgen Hintergrundinformationen zu den Entschädigungszahlungen der „Klasnic-Kommission“.

In Minute 18:13 folgt die Geschichte eines weiteren Mannes, der von seinem erlebten Missbrauch im Stiftsinternat der Benediktinerabtei Michelbeuern erzählt und seine, daraufhin 1970 erfolgte Verurteilung wegen Unzucht wider die Natur schildert.

In Minute 29:40 erläutert die Sprecherin im Rahmen der Schilderung dieser Geschichte Folgendes:

„Menschen mit Missbrauchserfahrungen sind unbequem. Auch für jene die ihnen helfen sollen und möchten. Sie sind misstrauisch oder unnahbar, zornig oder abweisend. Sie erinnern sich an Details aber nicht an die Zusammenhänge. Vor allem in Situationen, in denen sie unter Druck ihre Geschichten kurz und bündig zusammenfassen sollten.“

Es folgen Schilderungen des Umgangs von offiziellen Seiten – der „Klasnic-Kommission“, der Gerichte, Psychologen und der Pensionsversicherungsanstalt – mit den psychologisch erlittenen, multiplen Traumata der Opfer von Missbrauchstaten.

In Minute 36:50 beginnt die Geschichte des Hauptprotagonisten.

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Der Graben in der Wiener Innenstadt ist eine belebte Fußgängerzone, aber es ist noch früh. Die Touristen, Flaneure und Kaufwütigen werden erst später kommen. Eine Allee von exklusiven Geschäften, deren Mieten zu den teuersten in Österreich gehören, zieht sich bis zum Stephansplatz. Auf einer Seite öffnet sich die Jungferngasse und mündet in den Petersplatz. Im Zentrum: die Peterskirche.

DdB steht vor dem Haus Petersplatz 6, dem Ort, der sein ganzes Leben beeinflusst hat, ein schmaler, vierstöckiger Frühbarockbau in Cremegelb mit Dachgiebel.“

*[Originalstimme DdB]: „Hier ist diesen Eingang - ich glaube, jetzt ist es hier eine Rezeption oder ein Büro, und die andere Tür kommt über ein Stufe, und die Stufe geht dahinten zu einer Bibliothek, ist alles Buchregal. Da oben in den drei, vier Etagen sind die Wohnungen von den Pfarrern. Wann ich hab raufgegangen in dieses Zimmer hier, waren mindestens zwanzig Priester gesitzt und alle geschaut: Father Wolfgang bringt ein Kind, ein Kind, ein sechs Jahre Bub oben, und keiner hat es komisch gefunden.“*

*[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „DdB sucht jene Reihe in der Peterskirche, in der er damals gesessen ist. Der Sechsjährige konnte das Interesse des Mannes an ihm, dem Buben im Rollstuhl, nicht verstehen. Sprechen konnte er damals nicht, er lernte es erst mit zehn Jahren. Aufgewachsen ist DdB in verschiedenen Ländern. Seine Familie sprach Englisch und Französisch. Die Eltern waren geschieden. Der Vater lebte in Argentinien, die Großmutter in Paris, die Mutter mit dem Sohn in Genf. In jenem Sommer traf sich die Familie bei einer Tante in Wien, um gemeinsam einige Wochen zu verbringen. Der Priester war ein Bekannter der Tante. Lachend und winkend, so erinnert sich DdB, kam er auf sie zu. Man küsste sich auf die Wangen. „Wie heißt dieser kleine Engel?“ fragte er beim Anblick des Buben. Der war schüchtern und wollte nichts mit dem Fremden zu tun haben. Der Priester machte den Vorschlag, den kleinen David mit anderen Kindern in den Tiergarten Schönbrunn mitzunehmen. Die Familie lehnte zunächst ab. Der Priester insistierte, dass Kinder den Umgang mit anderen Kindern bräuchten, bis Mutter und Großmutter nachgaben.“*  
*[Originalstimme DdB]: „Wenn wir hier reingegangen, Father Wolfgang has meine Rollstuhl zusammengeklappt und den in der Garderobe da oben, und in den Armen aufgebracht“.*

*[Männliche Stimme, Radiosprecher]: Im Treppenhaus trafen wir einen älteren, dicken, glatzköpfigen Priester mit einem auffallend rosafarbenen Gesicht. Dieser fragte, wo er diesen hübschen kleinen Engel gefunden hätte, und ob er mich nachher ausleihen könne. Pater Wolfgang antwortete: ‚Das ist ein französischer Cherub, und er gehört mir allein. Und du musst deinen eigenen finden‘. Der dicke Priester fragte: ‚Ist er nicht zu jung für dich?‘ Pater Wolfgang antwortete: ‚Wenn der Cherub alt genug ist zu pinkeln, dann ist er auch alt genug für mich‘.*

*[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Der Geistliche - erinnert DdB sich - bestand darauf, dass er, das Kind, Eierlikör trinke. Er hielt das Glas an seinen Mund und sagte, es wäre sehr gut für ihn, um groß und stark zu werden.“*

*[männliche Stimme, Radiosprecher]: „Er las mir aus Kinderbüchern vor, wobei er wie ein Tier an meinem Haar roch. Nach drei Gläsern verlor ich das Bewusstsein. Ich wachte durch grauenvolle Schmerzen auf, da er seinen Penis in mich stieß. Ich schrie vor Schmerzen. Er hielt meinen Mund mit seiner Hand zu, sodass mich niemand hören konnte. Mir kam es wie eine Ewigkeit vor. Während er seine Beine ansah, die mit meinem Blut bedeckt waren, weinte ich sehr laut. Er hielt mir aber so fest den Mund zu, dass ich kaum atmen konnte. Er bemühte sich, mich mit Tüchern sauber zu machen, aber es gab kein Wasser in seinem Zimmer. Er musste sich anziehen, ging in den Gang und brachte nasse Tücher, ich weinte sehr laut. Jedoch kam niemand, um mich zu retten. Alle diese Priester, die überall waren, kümmerten sich nicht.“*

*[Originalstimme DdB]: „Da vergeben ist nicht mehr was ich kann tun. Ich glaube nicht mehr an Religion, ich glaube nicht mehr an diese Organisation, ich glaube - ich glaube an Gott, aber Leute sind nur - Teufel“.*

*[Männliche Stimme, Radiosprecher]: „Pater Wolfgang wusch mein Gesicht und versuchte mich zu beruhigen, indem er mir Schokolade in den Mund stopfte. Und er steckte eine Menge Toilettenpapier in meine Unterwäsche, um die Blutung in meinem Anus zu stillen. Er*

*brachte mich an jenem Abend zurück zu meiner Familie. Mutter und Großmutter waren zum Abendessen ausgegangen. Er erzählte meinem Onkel, ich sei eine Mimose, ich würde nach meiner Mutter weinen. Und ich müsse wohl auf die Tiere im Zoo allergisch sein, weil meine Augen komplett zugeschwollen waren vom Weinen. Eine Hausangestellte brachte mich an jenem Abend zu Bett, ich weinte die ganze Nacht vor Schmerzen."*

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Jemand, der so etwas tut, könne doch nicht an Gott glauben, sagt DdB. Er stellt sich wenige Fragen, sucht aber nach Antworten. „Ich schäme mich, ein Mensch zu sein“, sagte er, nachdem das Mikrofon ausgeschaltet war.“

[männliche Stimme, Radiosprecher]: *Meine Mutter kam früh am Morgen, um mich anzuziehen, und fand mich weinend vor. Sie umarmte mich und fragte, was passiert sei. Als sie mich vom Bett aufhob, sah sie voller Entsetzen, dass das Bett voll Blut war. Sie rief die Familie, versuchte mich zu waschen und zu trösten, und rief einen Arzt. Noch vor 8 Uhr in der Früh gingen meine Mutter und meine Großmutter zum Opus-Dei-Haus und fragten nach Pater Wolfgang. Man ließ sie am Eingang stehen. Der Opus-Dei-Rektor erschien und teilte ihnen mit, dass Pater Wolfgang in Sommerurlaub gefahren sei und man wisse nicht, wann und ob er überhaupt zurückkomme. Er schloss die Tür vor ihren Augen.“*

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „DdB's Mutter und Großmutter gingen sofort zum Erzbischöflichen Palais, das etwa 200 Meter vom Opus-Dei-Haus entfernt liegt, um sich zu beschweren. Sie wurden eingelassen und in einen Raum gebracht.“

[männliche Stimme, Radiosprecher]: *„Man sagte den Frauen, sie wären verrückt. Sie sollten nach Hause gehen und ihre Arbeit machen. Wenn sie nicht aufhörten, böse Gerüchte zu streuen, würden sie haftbar gemacht, wegen Verleumdung. Und sie würden von der heiligen katholischen Kirche exkommuniziert. Die Priester hielten die beiden Frauen mit Gewalt an beiden Armen fest und warfen sie aus dem Palais. An jenem Tag kehrten Mutter und Großmutter untröstlich zurück. Meine Großmutter schwor, nie wieder einen Fuß in eine Kirche zu setzen. Der Arzt untersuchte mich und sagte, der Anus sei schlimm zerrissen, aber es wäre ein schwieriger Ort zu nähen. Und wegen des hohen Risikos einer Infektion verschrieb er eine Salbe, sodass alles selbst heilen würde. Doch die Blutungen dauerten noch viele Monate.“*

In Minute 43:50 folgt ein kurzes musikalisches Zwischenspiel.

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Offiziell war Pater Wolfgang am Tag nach der Vergewaltigung auf Urlaub. Über innerkirchliche Konsequenzen ist nichts bekannt. Die Verjährungsfrist verhindert, dass viele Missbrauchsoffer die Täter anklagen. Ohne Zeugen gibt es wenige Möglichkeiten. Als die Mutter des damals Sechsjährigen eine Anzeige erwog, sagte man ihr, dafür bräuchte sie drei Zeugen, die noch dazu Priester seien.“

Es folgt in Minute 44:24 wiederum ein kurzes musikalisches Zwischenspiel.

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Im Jahr 2010 besuchte DdB ein Orgelkonzert seiner Mutter. Ein alter Mann saß weiter vorn. Das Profil und die Körperhaltung kamen ihm bekannt vor. Er wartete, bis das Konzert zu Ende war, dann folgte er dem alten Priester. Er ging geradewegs zum Haus Petersplatz 6, den Schlüssel in der Hand.“

[Originalstimme DdB]: *„Then ich hab gelaufen, ich hab gesagt: ‚Father Wolfgang, wie geht es Ihnen?‘ Father Wolfgang hat geantwortet: ‚Ja, sehr gut, danke. Kennen wir uns?‘ Ich sagte: ‚Ja, wir kennen uns sehr, sehr gut!.“*

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „DdB machte einen Skandal, wie er sagt, auf offener Straße. Die Passanten, die Touristen, alle drehten sich um. Der Geistliche lief die Jungferngasse und den Graben hinunter, weiter in die Habsburgergasse, verfolgt von den Schreien des zornigen, verzweifelten Mannes. ‚Sie sind ein Pädophiler!‘ rief er ihm noch einmal nach. Als ein Taxi vorbeikam, sprang Pater Wolfgang hinein und floh.“

[Originalstimme DdB]: *„Ich hab gesagt: ‚Sie sind ein Pädophiler, ein Krimineller! Und Sie tragen noch immer Priesterkleid! Das ist Wahnsinn, Sie haben wirklich kein Seele und kein Gott!‘ Und er hat mir geantwortet: ‚Ja, aber du hast keine Zeugen!‘“*

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Ein Trauma, das in der Kindheit entstanden ist, zieht sich durchs ganze Leben, weiß man inzwischen. Der 53-jährige sagt, dass er jeden Tag versucht, mit seinem Hass zu leben, auch mit dem ambivalenten Verhältnis seiner Mutter gegenüber. Sie ging bis zu ihrem Tod in die Kirche. Die gläubige Katholikin hatte Angst vor einem Skandal, Angst vor möglichen Konsequenzen, wenn sie die Sache an die Öffentlichkeit bringen würde. ‚Nicht alle Priester sind schlecht‘, pflegte sie zu sagen, und: ‚In die Kirche zu gehen, ist der Weg in den Himmel‘. Die Peterskirche blieb ihre Kirche, wie sie auch die von Pater Wolfgang blieb.“

[Originalstimme DdB]: *„Haben Sie Ahnung wie, wie tief hat mich verletzt ich hab gesagt, ich hab geblutet, noch sechs Monate später. Sie haben meinen Geist gebrochen, meine Person gebrochen, bis heute. Und die Antwort war nur: ‚Du schaust gut aus. Du schaust OK aus!‘“*

[weibliche Stimme, Radiosprecherin]: „Der Opus Dei-Rektor lebte immer am Petersplatz Nummer 6. Er starb im Sommer 2011. Er hat Pater Wolfgang wahre Identität geschützt. Alles was Pater Wolfgang im Juli 2010 zu mir sagte, war: „Du hast keine Zeugen“. Bis zu seinem Tod im Jahr 2013 trug er sein Priestergewand. Er wurde nie bestraft.“

Mit diesen Worten endet das „Feature“. Im Abspann folgt ein Hinweis auf die Produzenten und Sprecher der Sendung sowie eine Beschreibung der Tätigkeit des Vereins „Victims Mission“ mit dem Hinweis, dass nähere Informationen über den Ö1-Service bezogen werden können.

## **2.2. Zur Rolle der Beschwerdeführerin**

Die Beschwerdeführerin sowie deren maßgebliche Proponenten waren im Jahr des vom Hauptprotagonisten geschilderten Missbrauchsvorfalles (1966) nicht mit der Betreuung oder Verwaltung des in der Sendung beschriebenen Hauses am Petersplatz 6, 1010 Wien, betraut.

Erst mit Wirksamkeit vom 01.10.1969 wurde Johannes B. Torelló zum Administrator der Pfarre St. Peter ernannt. Er wurde mit Wirksamkeit vom 01.01.1976 zum Kirchenrektor der Pfarre St. Peter ernannt, nachdem die seelsorgliche Betreuung und Verwaltung der Pfarre St. Peter der Beschwerdeführerin bereits mit Wirkung vom 01.01.1971 übertragen wurde.

## **2.3. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners**

Die Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners im Hinblick auf die im Jahr 1966 im Haus Petersplatz 6, 1010 Wien, seitens des Protagonisten geschilderten Missbrauchstaten durch „Pater Wolfgang“ und das Verhalten des „Opus Dei-Rektors“ Johannes B. Torelló beschränkte sich auf die Einsicht in einen von der Homepage der Erzdiözese Wien veröffentlichten Nachruf vom 16.08.2011 auf Prälat Johannes B. Torelló, wonach dieser 1964 nach Österreich gekommen ist und bald darauf Regionalvikar des Opus Dei in

Österreich wurde und er mehr als 30 Jahre lang Kirchenrektor von St. Peter gewesen ist, bis er die Leitung 1995 an seinen Nachfolger abgab. Aus diesem Nachruf sind keine Informationen über den genannten „Pater Wolfgang“ ableitbar.

Als Ergebnis dieser Recherche wurde die verfahrensgegenständliche Sendung, mit dem dargestellten Inhalt im Hörfunkprogramm „Ö1“ sowie auf der Website des Beschwerdegegners unter „[oe1.orf.at](http://oe1.orf.at)“ publiziert. Der Beschwerdeführerin wurde keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Inhalt der Sendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ aus der Sendereihe „Hörbilder“ am 12.04.2014 im Hörfunkprogramm „Ö1“ sowie deren Zurverfügungstellung auf der Website des Beschwerdegegners unter [www.oe1.orf.at](http://www.oe1.orf.at) ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner als auch von der Beschwerdeführerin vorgelegten Aufzeichnungen sowie dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Transkript der Sendung, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen hinsichtlich des Zeitraums der Bereitstellung der Sendung im Online-Angebot des Beschwerdegegners vom 12.04.2014 bis 12.05.2014 ergeben sich aus dem unwidersprochenen und glaubwürdigen Vorbringen der Beschwerdeführerin. Der Beschwerdegegner hat die Richtigkeit und Dauer der Bereitstellung nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Rechtspersönlichkeit der Beschwerdeführerin ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen und unbestrittenen Vorbringen in der Beschwerde sowie aus der der Beschwerde beigelegten Bescheinigung des Zukunftsministeriums vom 07.11.2002, dass die Beschwerdeführerin mit der am 24.08.1965 durchgeführten Hinterlegung der Errichtungsanzeige ihrer Niederlassung in Wien, Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Art II des Konkordats 1933 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zukommt.

Die Feststellungen dahingehend, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 1966 nicht mit der Verwaltung und Betreuung der Peterskirche und dem Haus am Petersplatz 6, 1010 Wien, betraut war, ergeben sich aus den vorgelegten Urkunden, wonach Johannes B. Torelló mit Wirksamkeit vom 01.10.1969 zum Administrator der Pfarre St. Peter ernannt wurde sowie mit Wirksamkeit vom 01.01.1976 zum Kirchenrektor der Pfarre St. Peter. Die seelsorgliche Betreuung und Verwaltung der Pfarre St. Peter wurde der Beschwerdeführerin mit Wirkung vom 01.01.1971 übergeben. Der Beschwerdegegner hat die Richtigkeit und Echtheit der vorgelegten Urkunden sowie das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Die Feststellungen, dass sich die im Vorfeld der Sendung stattgefundene Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners im Hinblick auf die Geschichte des Hauses Petersplatz 6, 1010 Wien, und den beteiligten Personen auf die Einsichtnahme in den von der Erzdiözese Wien veröffentlichten Nachruf auf Prälat Johannes B. Torelló aus dem Jahr 2011 beschränkte, ergeben sich aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten E-Mails und Beilagen zwischen der Redaktion des Beschwerdegegners und Vertretern der Beschwerdeführerin, deren Richtigkeit und Echtheit vom Beschwerdegegner nicht bestritten wurde sowie aus der Stellungnahme des Beschwerdegegners und dem darin zitierten Nachruf auf Prälat Johannes B. Torelló aus dem Jahr 2011. Nicht festgestellt werden konnte, inwiefern sich die Recherchetätigkeit auf den in der Sendung genannten „Pater Wolfgang“ erstreckt hat. Der

Beschwerdegegner hat diesbezüglich im Rahmen seiner Stellungnahme lediglich auf den Nachruf verwiesen, auf welchen er seine Recherchetätigkeit hinsichtlich „Pater Wolfgang“ und den „Opus Dei-Rektor“ gestützt habe.

Die Feststellung, wonach der Beschwerdeführerin vor Veröffentlichung des gegenständlichen „Features“ keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, beruht auf ihrem glaubwürdigen und unbestrittenen Vorbringen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### **4.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

#### **„Rechtsaufsicht**

**§ 36.** (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen - soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist - über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

#### *1. auf Grund von Beschwerden*

*a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*[...];*

*c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

*[...]*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*[...].“*

#### **4.2.1. Zur Beschwerdelegitimation**

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G. Für die Beschwerdelegitimation nach lit. a dieser Bestimmung ist wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-

BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB (vgl. die bei *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 325 wiedergegebene Rechtsprechung des BKS und der RFK).

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen, ihr Ansehen und ihr wirtschaftlicher Ruf seien unter Verletzung der Bestimmungen des ORF-G negativ berührt worden. Durch die unrichtige und dem Objektivitätsgebot entgegenstehende Darstellung eines Zusammenhangs zwischen ihr und der Vergewaltigung eines Minderjährigen sei ein Anschein erweckt worden, der sie in ihrer Ehre und ihrem wirtschaftlichen Ruf herabgesetzt habe. Es werde der Anschein erzeugt, dass wesentliche Proponenten der Beschwerdeführerin einen Vergewaltiger über Jahrzehnte gedeckt hätten, sich mit diesem identifiziert und helfend zur Seite gestanden hätten. Ihr bzw. ihren Mitgliedern werde damit ein strafrechtlich relevantes Verhalten, nämlich Begünstigung gemäß § 299 StGB, unterstellt. Auch sei ihr wirtschaftlicher Ruf durch die inkriminierte Sendung herabgesetzt worden. Es müsse zumindest befürchtet werden, dass sich Vertragspartner aufgrund der Rufschädigung von der Beschwerdeführerin abwenden und das Spendenaufkommen sinke. Niemand wolle Teil eines Systems sein, welches menschenverachtend agiere. In diesem Zusammenhang sei auf § 1330 ABGB verwiesen und darauf, dass dieser auch juristische Personen in dessen Schutzbereich einbezogen habe.

Die Beschwerdeführerin ist eine juristische Person des Kirchenrechts und verfügt über Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich. Die Beschwerdeführerin wird im Rahmen der gegenständlichen Sendung mehrfach im Zusammenhang mit den Geschehnissen im Haus Petersplatz 6 namentlich genannt. Es liegt nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich des Möglichen, dass es durch eine – nach dem Beschwerdevorbringen einseitige und unwahre – Berichterstattung über die Verbindung bzw. Beteiligung der Beschwerdeführerin und deren maßgeblichen Proponenten an einer Vergewaltigung eines Minderjährigen in ihrem unmittelbaren Einflussbereich und deren anschließender Duldung und Vertuschung, zu einer Schädigung des Ansehens und des wirtschaftlichen Rufes der Beschwerdeführerin (vgl. § 1330 ABGB) kommen könnte. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung, weshalb die Beschwerdelegitimation zu bejahen ist. Vor diesem Hintergrund war eine allfällige Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G wegen der ebenfalls behaupteten negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin nicht mehr zu prüfen (vgl. VwGH 17.03.2011, Zlen. 2011/03/0022 und 2011/03/0031).

#### **4.2.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Die gegenständliche Beschwerde wurde am 20.06.2014 eingebracht bzw. langte an diesem Tag bei der KommAustria als Poststück ein.

Soweit sich die Beschwerde gegen die am 12.04.2014 im Hörfunkprogramm „Ö 1“ ausgestrahlte Sendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ richtet, ist auszuführen, dass die sechswöchige Beschwerdefrist am 24.05.2014 endete, sodass die Beschwerde diesbezüglich nicht rechtzeitig erhoben wurde und daher als verfristet zurückzuweisen war (Spruchpunkt 2.).

Soweit sich die Beschwerde gegen die vom 12.04.2014 bis zum 12.05.2014 erfolgte Bereitstellung der Sendung auf der Website des Beschwerdegegners unter <http://oe1.orf.at> richtet, ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

Ausgehend vom Einlangen der Beschwerde am 20.06.2014, reicht die sechswöchige Beschwerdefrist innerhalb der die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben werden kann bis zum 09.05.2014 zurück. Der von der Beschwerdefrist erfasste Zeitraum der Bereitstellung der inkriminierten Sendung kann sich daher lediglich vom 09.05.2014 bis zum 12.05.2014 erstrecken.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine im Online Angebot befristet bereitgestellte Sendung hinsichtlich der gesamten Bereitstellungsdauer in Beschwerde gezogen werden kann, sofern zumindest der letzte Tag der Bereitstellungsdauer noch innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist liegt, oder ob nur jener Bereitstellungszeitraum zulässiger Weise in Beschwerde gezogen werden kann, der tatsächlich von der Beschwerdefrist umfasst ist.

Weder der Wortlaut des § 36 Abs. 3 ORF-G noch der Beschwerdegegenstand, die Beurteilung der Frage, ob eine ausgestrahlte Sendung gesetzliche Gebote verletzt hat, rechtfertigen, den sechswöchigen Beurteilungszeitraum und damit die Beschwerdefrist zu verlängern, auch wenn es sich bei der Bereitstellung der inkriminierten Sendung um einen längeren, wenn auch befristeten Zeitraum gehandelt hat. Ausnahmen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich, zumal es sich um keinen Sachverhalt handelt, der sogenannte „zeitraumbezogene“ Verpflichtungen des ORF-G berührt, die einen längeren Beobachtungszeitraum erfordern und daher eine „andere“ Berechnung begründen (vgl. beispielsweise die Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 5a ORF-G).

Somit war die Beschwerde auch im Hinblick auf die Bereitstellung der Sendung auf der Website <http://oe1.orf.at> hinsichtlich des Zeitraumes vor dem 09.05.2014, der außerhalb der in § 36 Abs. 3 ORF-G genannten Frist liegt, als verfristet zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.b).

Hinsichtlich des Zeitraumes vom 09.05.2014 bis 12.05.2014 wurde die Beschwerde hingegen innerhalb der sechswöchigen Frist erhoben und ist daher zulässig.

#### **4.3. Zur Frage der Verletzung des ORF-G**

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise wörtlich:

§ 4 ORF-G:

##### ***„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag***

*„§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:*

*1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;*

*[...].*

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

*1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;  
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.  
[...].“

§ 10 ORF-G:

### **„Inhaltliche Grundsätze**

**§ 10.** (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

[...]

(5) *Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

[...].

(7) *Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.*

[...].“

Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, dass durch die Beitragsgestaltung der inkriminierten Sendung „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ der unzutreffende Eindruck hervorgerufen wurde, dass sie in Verbindung mit einer Vergewaltigung im Haus Petersplatz 6, 1010 Wien, im Jahr 1966 stehe und ihr keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, wodurch ein einseitiger Eindruck entstanden sei. Die Beschwerdeführerin stützt ihr Begehren ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G.

Der Beschwerdegegner wendet dagegen zusammengefasst ein, dass zu keiner Zeit die Geschichte des Hauses Petersplatz 6, sondern die Missbrauchsfälle im Mittelpunkt gestanden seien. Die Sendung, die am ehesten mit einer Reportage zu vergleichen sei, habe Einzelschicksale porträtiert. Dabei habe keine einzige Aussage der Betroffenen einen verzerrten Eindruck vermittelt. Die auf der Homepage der Erzdiözese Wien durchgeführten Recherchen hätten ergeben, dass sich die betreffenden Personen zur fraglichen Zeit in Wien aufgehalten hätten. Da es sich um eine höchstpersönliche Angelegenheit bereits Verstorbener gehandelt habe, sei davon auszugehen, dass von der Beschwerdeführerin keine Stellungnahme abgegeben werden konnte, zumal es auch nicht um ihre Rolle gegangen sei.

#### **4.3.1. Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 ORF-G**

Zunächst ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerde klarzustellen, dass zum Gesamtprogramm im Sinne der Bestimmung des § 4 ORF-G („Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“) infolge der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 nunmehr auch das Online-Angebot des ORF zu zählen ist. So legt § 4 Abs. 1 erster Satz ORF-G idF der erwähnten Novelle klar, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des ORF auf die „Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“ bezieht. Die Anforderungen des § 4 ORF-G gelten daher gleichermaßen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkstätigkeit als auch für das Online-Angebot des ORF (vgl. BKS 07.09.2011, GZ 611.994/0003-BKS/2011, vgl. zum Ganzen auch § 18 Abs. 1 erster Satz ORF-G, wonach die Regelungen des ORF-G auf die

Veranstaltung und Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag uneingeschränkt Anwendung finden).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht *expressis verbis* im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074 mwN).

Dem Beschwerdegegner beipflichtend, ist nach Ansicht der KommAustria ein „Feature“ aufgrund seiner journalistischen Gestaltung am ehesten unter die Kategorie der Reportage gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G zu subsumieren.

Schon die Rundfunkkommission (RFK) erachtete eine *„Reportage als ein über die Nachricht insofern hinausgehendes Format, als in ihr ein aus der unmittelbaren Situation gegebener, die Atmosphäre einbeziehender, meist kurzer Augenzeugenbericht eines Ereignisses gesehen wurde, der auch allfällige Interviews umfasst“* (vgl. RFK 16.04.1982, 338/5-RFK/82, RfR 1982, 41).

Das Sendungskonzept des vorliegenden „Features“ weist ähnliche journalistische Gestaltungselemente auf. Es handelt sich um ein Format mit dem Anspruch, über insbesondere als gesellschaftlich wichtig empfundene Themen kontroversielle und künstlerisch gestaltete Berichterstattung zu bieten. Die Gestaltung erfolgt in reportageähnlicher Aufmachung mittels persönlicher und ausführlicher Schilderung der Einzelschicksale durch die Protagonisten sowie der begleitenden Hintergrundinformation durch die Sprecher und atmosphärischer Untermalung durch verbildlichende Hintergrundgeräusche wie das Kirchturmläuten oder sprechende Passanten beim Eintreten in das Geschäft eines der Protagonisten. In Abgrenzung zum Nachrichtenformat ist die Vermittlung tagesaktueller Information durch das vorliegende Format gerade nicht bezweckt. (vgl. in diesem Sinne BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, unter Verweis auf die Rechtsprechung von VfGH und BKS). Dementsprechend steht die vorliegende journalistische Darstellungsform des „Features“ zumindest in einem Naheverhältnis zu Reportagen iSd § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G.

Es ist daher der Frage nachzugehen, ob der beschwerdegegenständliche – am ehesten als Reportage zu charakterisierende – Beitrag bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G und allenfalls – durch die dem „Feature“ immanente künstlerische Gestaltungsform im Hinblick auf die Kommentare und Moderationen der verschiedenen Sprecher – auch Z 3 leg. cit. genügt.

#### 4.3.2. Zur Verletzung des Objektivitätsgebots

Der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G ist als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist ferner der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009).

Festzuhalten ist weiters, dass eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt steht. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt. Dabei ist es gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen. Für die Erfüllung dieser Aufgabe stehen unterschiedliche journalistische Gestaltungsmittel zur Verfügung, wobei der Gesetzgeber neben den „Nachrichten“ explizit auch die „Reportage“ als ein solches Mittel in § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G vorsieht. Schon durch die mit diesem Format typischerweise verbundene Unmittelbarkeit der Darstellung, etwa durch die Beleuchtung von Einzelschicksalen und das persönliche Gespräch mit Betroffenen, ergibt sich notwendigerweise eine stärkere Wahrscheinlichkeit eines „Mitfühlens“ des Publikums mit der einen oder anderen Seite des den Gegenstand der Reportage bildenden Problemfeldes. Diese Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. Umso stärkere Bedeutung erlangt in diesem Kontext daher die Beachtung des Grundsatzes des „audiatur et altera pars“, und zwar insbesondere dann, wenn von den in einer Sendung auftretenden Personen (strafrechtsrelevante) Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Selbiges gilt für das aus § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G erfließende Gebot der Nachprüfung von Behauptungen unter Anwendung journalistischer Grundsätze oder gegebenenfalls eine entsprechende Pflicht zur Distanzierung (BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008).

An diesen Vorgaben gemessen ist zu der beschwerdegegenständlichen Sendung Folgendes festzuhalten:

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (§ 10 Abs. 5 und 7 ORF-G; vgl. ua. VwGH 01.03.2005, ZI. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Im vorliegenden Fall beschäftigt sich die Sendung mit Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in kirchlichen Institutionen, des Schicksals der Betroffenen und des Umgangs kirchlicher Institutionen und staatlicher Stellen mit diesen. Der Sendungsaufbau orientiert

sich am Titel „Petersplatz 6. Pädophilie und Kirche“ dergestalt, dass einleitend das unmittelbar mit diesem Haus verknüpfte Schicksal des Hauptprotagonisten und sein daraus resultierendes Engagement in dem von ihm 2011 gegründeten Verein für Opfer sexuellen Missbrauchs „Victims Mission“ angerissen wird. Im darauf folgenden Sendungsteil werden zwei weitere Einzelschicksale mit ähnlichen Missbrauchserfahrungen durch die Opfer geschildert. In diesem Rahmen wird der Umgang offizieller Stellen und Psychologen mit Opfern sexuellen Missbrauchs ebenso thematisiert wie die Arbeit der „Klasnic-Kommission“. Im letzten Sendungsteil findet eine Überleitung zu den vom Hauptprotagonisten erlebten Geschehnissen im Haus Petersplatz 6 statt, die abwechselnd von ihm persönlich als auch von einem Sprecher erzählt werden. Begleitend zu den Schilderungen der Einzelschicksale durch die Protagonisten werden zudem in erzählerisch gestalteter Form durch unterschiedliche Sprecher Zitate und Hintergrundinformationen in den Sendungsverlauf eingebaut.

Der Ansicht des Beschwerdegegners, dass die Geschichte des Hauses Petersplatz 6 zu keiner Zeit Mittelpunkt des Beitrages war, ist bereits aufgrund des bezeichnenden Titels als auch durch die konkrete Gestaltung der Sendung entgegenzutreten. Die Geschichte des Hauses Petersplatz 6 und die damit verbundenen Erlebnisse des Hauptprotagonisten sind vielmehr zentraler und namensgebender Vorfall des gesamten Beitrags und bilden sein gestalterisches Gerüst. Dass in diesem Rahmen kritisch über den Umgang kirchlicher Institutionen mit mutmaßlichen Missbrauchsfällen berichtet wird, ist für sich genommen auch nicht zu beanstanden: Dem Beschwerdegegner kommt nach der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse zu (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Zu berücksichtigen ist aber, entsprechend dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass diese mehrfach im Rahmen der Schilderung sowie der ergänzenden Erzählung der Sprecherin namentlich genannt wird und in unmissverständlicher Art und Weise ein Zusammenhang zwischen dem behaupteten Missbrauch und der Beschwerdeführerin selbst bzw. deren Proponenten hergestellt wird.

So wird, dem Sendungstitel Rechnung tragend, das Haus Petersplatz 6, 1010 Wien, als der Ort bezeichnet, der das gesamte Leben des Opfers beeinflusst habe. Der Hauptprotagonist schildert, dass ein „Pater Wolfgang“ Täter des an ihm verübten Missbrauchs gewesen sei. Neben den Einzelheiten der Tat schildert er detailliert, wie nach der Tat alle anwesenden Priester sein Weinen ignoriert und ihm Hilfe versagt hätten. Dabei bezeichnet er den Ort des Geschehens als „Opus Dei-Haus“ und spricht in weiterer Folge vom „Opus Dei-Rektor“, welcher den Täter „Pater Wolfgang“ geschützt habe. Diese Wortwahl wird gleichsam durch die Sprecher der Sendung im Rahmen der Zitate und den redaktionellen Einschüben übernommen.

Besonders augenscheinlich wird der mit den Schilderungen hergestellte Zusammenhang zwischen der Tat und der Beschwerdeführerin in folgenden Passagen der Sendung:

Durch den männlichen Sprecher wird die Reaktion der Familie des Opfers geschildert: *„Noch vor 8 Uhr in der Früh gingen meine Mutter und meine Großmutter zum Opus-Dei-Haus und fragten nach Pater Wolfgang. Man ließ sie am Eingang stehen. Der Opus-Dei-Rektor erschien und teilte ihnen mit, dass Pater Wolfgang in Sommerurlaub gefahren sei und man wisse nicht, wann und ob er überhaupt zurückkomme. Er schloss die Tür vor ihren Augen.“*

Eine weitere, weibliche Sprecherin erzählt: *„DdB's Mutter und Großmutter gingen sofort zum Erzbischöflichen Palais, das etwa 200 Meter vom Opus Dei-Haus entfernt liegt, um sich zu beschweren.“* Ergänzend folgt später: *„Offiziell war Pater Wolfgang am Tag nach der Vergewaltigung auf Urlaub. Über innerkirchliche Konsequenzen ist nichts bekannt.“*

Weiters wird durch die Sprecherin geschildert: *„Im Jahr 2010 (...). Das Profil und die Körperhaltung kamen ihm [Anm.: dem Opfer] bekannt vor. Er wartete, bis das Konzert zu Ende war, dann folgte er dem alten Priester. Er ging geradewegs zum Haus Petersplatz 6, den Schlüssel in der Hand.“*

Das Opfer schildert: *„Ich hab gesagt: ‚Sie sind ein Pädophiler, ein Krimineller! Und Sie tragen noch immer Priesterkleid! Das ist Wahnsinn, Sie haben wirklich kein Seele und kein Gott! Und er hat mir geantwortet: ‚Ja, aber du hast keine Zeugen‘.“*

Das Ende des „Features“ bildet die Aussage der weiblichen Sprecherin: *„Der Opus-Dei-Rektor lebte immer am Petersplatz Nummer 6. Er starb im Sommer 2011. Er hat Pater Wolfgang's wahre Identität geschützt. Alles was Pater Wolfgang im Juli 2010 zu mir sagte, war: ‚Du hast keine Zeugen‘. Bis zu seinem Tod im Jahr 2013 trug er sein Priestergewand. Er wurde nie bestraft.“*

Die Argumentation des Beschwerdegegners, es sei nie behauptet worden, dass der Täter ein Angehöriger der Beschwerdeführerin, und es zudem nie um die Rolle der Beschwerdeführerin gegangen sei, ist vor dem Hintergrund der oben dargestellten Formulierungen nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des durchschnittlichen Zuhörers, und nur dieser ist maßgeblich, kann kein anderer Eindruck entstehen, als sei der Täter ein Proponent der Beschwerdeführerin gewesen, habe er sich dazu doch – nach den Schilderungen im inkriminierten Beitrag – auch noch im Jahr 2010 in deren Haus befunden und sei durch einen der ranghöchsten Vertreter der Beschwerdeführerin geschützt worden. Hinzu tritt, dass während der gesamten Erzählung keinerlei Distanzierung von diesem Anschein erfolgt, vielmehr verstärkt der abschließende Kommentar der Sprecherin am Ende der Sendung für den durchschnittlichen Zuhörer den Eindruck, die nochmals namentlich genannte Beschwerdeführerin habe bis zum heutigen Tag die Geschehnisse toleriert und vertuscht. Dass, wie der Beschwerdegegner vermeint, aufgrund der im Rahmen der Sendung getätigten Aussage, „Menschen mit Missbrauchserfahrungen könnten sich an Details, aber nicht an Zusammenhänge erinnern“ insofern für den durchschnittlichen Zuhörer zu schlussfolgern sei, die Ereignisse seien unwahr oder hätten sich nicht derart zugetragen, erscheint aufgrund der Gestaltung der Sendung und der dadurch bedingten, identifizierenden Berichterstattung über das Schicksal des Hauptprotagonisten nicht ableitbar und auch als Mittel der Distanzierung von diesen konkreten Vorwürfen ungeeignet, zumal sie sich nicht auf die Vorfälle im Haus Petersplatz beziehen. Der durchschnittliche Zuhörer musste davon ausgehen, dass die Schilderungen aufgrund ihrer Darstellung und der fehlenden Distanzierung der Realität entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits die Nennung der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit Pädophilie ausreicht, um die Gefahr einer Herabsetzung ihrer Reputation in der öffentlichen Wahrnehmung nachhaltig zu manifestieren. Schon aus diesem Grund ist eine gründliche Recherche erforderlich, um eine sachlich richtige Darstellung zu erreichen und um zu vermeiden, dass ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas beim Durchschnittsbetrachter entsteht (vgl. BKS 27.10.2011, GZ 611.988/0006-BKS/2010).

Die Gestaltung des Beitrags entbehrt jedoch nach Ansicht der KommAustria – vor dem Hintergrund des Sendungsthemas und den damit verbundenen Vorwürfen – der Grundlage einer sachlich richtigen Darstellung auf Basis einer gründlichen Recherche. Der Beschwerdegegner nahm in seiner Stellungnahme vom 04.07.2014 dahingehend Stellung, er habe auf der Homepage der Erzdiözese Wien recherchiert und seinen Beitrag auf einen im Jahr 2011 veröffentlichten Nachruf auf den in der Sendung als „Opus Dei-Rektor“ bezeichneten Prälat Johannes B. Torelló gestützt. Die Recherchen hätten zudem ergeben,

dass sich sowohl der genannte „Pater Wolfgang“, als auch der „Opus Dei-Rektor“ im fraglichen Jahr, nämlich 1966, in Wien aufgehalten hätten.

Aus dem vom Beschwerdegegner zitierten Nachruf geht jedoch lediglich hervor, dass sich Johannes B. Torelló ab 1964 in Österreich aufgehalten hat. Daraus kann aber weder der Zeitpunkt, wann er zum Regionalvikar des Opus Dei in Österreich ernannt wurde („*Bald...*“), noch zu welchem Zeitpunkt ihm die Seelsorge an der Peterskirche anvertraut wurde („*Nachdem...*“) abgeleitet werden. Inwiefern sich die Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners auf den genannten „Pater Wolfgang“ erstreckt hat, ist zudem weder aus diesem Nachruf, noch aus den Ausführungen des Beschwerdegegners ersichtlich. Weitere Recherchetätigkeiten wurden auch nicht behauptet.

Soweit in diesem Zusammenhang vom Beschwerdegegner ausgeführt wird, es werde nie behauptet, der Missbrauch habe im Jahr 1966 stattgefunden, ist darauf zu verweisen, dass sich dies bereits aus der Einleitungssequenz des „Features“ ergibt, in welcher der Protagonist als 53-Jähriger vorgestellt wird und im Rahmen der Erzählung des Erlebten geschildert wird, dass er im Alter von 6 Jahren missbraucht worden ist. Sofern erheblich, determiniert dies zumindest den ungefähren Zeitraum um das Jahr 1966. Wie sich aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Beilagen jedoch zweifelsfrei ergibt, wurde Johannes B. Torelló erst am 29.09.1969 zum Pfarradministrator der Pfarre St. Peter ernannt, die seelsorgliche Betreuung und Verwaltung der Pfarre St. Peter wurde der Beschwerdeführerin mit Übereinkommen vom 23.06.1970 am 01.01.1971 übertragen und erst am 17.12.1975 wurde Johannes B. Torelló zum Rektor der Peterskirche berufen. Bei Berücksichtigung der gebotenen Sorgfalt und gründlicher Recherche hätte der Beschwerdegegner somit herausfinden können, dass die Beschwerdeführerin sowie deren Proponenten erst Jahre nach der Missbrauchstat mit der Betreuung und Verwaltung des Hauses Petersplatz 6 und der Peterskirche betraut wurden. Sofern der Beschwerdegegner auch in diesem Zusammenhang auf die Aussage im Rahmen des Features verweist, „Menschen mit Missbrauchserfahrungen könnten sich an Details, aber nicht an Zusammenhänge erinnern“ und darin eine Rechtfertigung erblickt, dass sich die Ereignisse auch später als im Jahr 1966 zugetragen haben könnten, ist ihm entgegenzuhalten, dass dies – vor dem Hintergrund der erhobenen Vorwürfe – umso mehr eine gründliche Recherche erfordert hätte.

Es ist daher festzuhalten, dass die getätigten Aussagen im Hinblick auf die Rolle der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dem Haus Petersplatz 6, 1010 Wien, im Jahr 1966 insoweit, als zum Zeitpunkt 1966 weder das Haus Petersplatz 6, noch der Rektor der Peterskirche dem Opus Dei zugeordnet werden konnte, tatsachenwidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G waren und durch die Art der Darstellung beim durchschnittlichen Zuhörer ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit erzeugt wurde.

Hinzu tritt, dass der Beschwerdegegner die Behauptung, der Rektor des Opus Dei habe immer am Petersplatz 6 gelebt und bis zu seinem Tod im Sommer 2011 – somit über einen Zeitraum von 44 Jahren – den Täter geschützt und dessen Taten gedeckt, ungeprüft übernommen hat. Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet, was voraussetzt, dass alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit, somit im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung, erkannt und sachlich dargelegt werden (vgl. RFK 22.08.1989, RfR 1990, 38). Unobjektiv sind daher tatsachenwidrige, tendenziöse und polemische Feststellungen, Verzerrung der Dimensionen, sowie die unkritische Wiedergabe einseitiger Behauptungen, wodurch der Eindruck der Identifikation entsteht (vgl. bereits RFK 01.06.1988, RfR 1988,36). Vor diesem Hintergrund, wäre es demnach Aufgabe des Beschwerdegegners gewesen, die Behauptungen auf deren Richtigkeit zu überprüfen und sich gegebenenfalls davon zu distanzieren. Die vom

Beschwerdegegner durchgeführte Recherche, welche sich auf den von der Erzdiözese Wien im Jahr 2011 veröffentlichten Nachruf des Verstorbenen Rektors der Peterskirche beschränkt, erfüllt die Anforderungen einer gründlichen Recherche jedenfalls nicht. Weder sind diesem – wie bereits zuvor ausgeführt – detaillierte Informationen zu entnehmen, noch vermag der Inhalt des Nachrufs die getätigten Behauptungen zu untermauern. Dies wiegt umso schwerer, als dass es sich nicht um eine tagesaktuelle Sendung gehandelt hat, sodass eine gründliche Recherche, aufgrund des zeitlichen Spielraums, hätte erwartet werden können. Die hochsensible und strafrechtsrelevante Thematik hätte jedenfalls eine gründliche Recherche des Beschwerdegegners erfordert, um dem Auftrag der sorgfältigen Prüfung auf Wahrheit und Herkunft im Sinne des § 10 Abs.5 ORF-G hinlänglich nachzukommen. Dadurch, dass der Beschwerdegegner die Vorwürfe des langjährigen „Verleugnens und Deckens“ des Täters durch einen maßgeblichen Proponenten der Beschwerdeführerin unkommentiert übernommen und durch die Art der Gestaltung als Tatsache präsentiert hat, hat er sohin gegen diese Bestimmungen verstoßen.

Darüber hinaus hat weder eine Distanzierung von diesen Vorwürfen stattgefunden, noch wurde der Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ kommt umso größere Bedeutung zu, wenn von in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden. Das Versäumnis einer adäquaten Berücksichtigung einer genau zu diesen Vorwürfen abgegebenen Stellungnahme des Betroffenen stellt eine selektive und unvollständige Auswahl der Kommunikation im sensiblen Feld der strafrechtsrelevanten Vorwürfe dar, die mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. BKS 25.02.2013, GZ 611.806/0004-BKS/2013).

Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012 im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

In der verfahrensgegenständlichen Sendung wurde der Beschwerdeführerin keine Möglichkeit gegeben zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen:

Soweit der Beschwerdegegner anhand des gegenständlichen Sachverhalts und den im Raum stehenden Vorwürfen keine Verpflichtung erkennt, wonach der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben gewesen wäre, weil es sich um eine „höchstpersönliche Angelegenheit Verstorbener“ gehandelt habe und nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass von „offizieller Seite“ eine Stellungnahme abgegeben werden konnte, kann dem nicht gefolgt werden. Wie bereits zuvor dargestellt, wird die Beschwerdeführerin durch den unrichtig dargestellten Zusammenhang zwischen ihr und der Missbrauchstat im Haus Petersplatz 6 unmittelbar mit dieser in Verbindung gebracht und ihr die Kenntnis des Vorfalls vorgeworfen, ohne Konsequenzen gesetzt zu haben. Durch die Sendungsgestaltung, insbesondere durch Aussagen wie „*Offiziell war Pater Wolfgang am Tag nach der Vergewaltigung auf Urlaub. Über innerkirchliche Konsequenzen ist nichts bekannt*“ sowie die mehrfache namentliche Bezeichnung der Beschwerdeführerin wird sie selbst durchaus qualifiziert in die Nähe strafrechtlich verpönten Verhaltens gerückt und ihr insbesondere moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen. Zwar darf nicht übersehen werden, dass das Verhalten kirchlicher Institutionen, deren Umgang mit diesen Themen, auch zentrales Thema des Features war und eben das Beleuchteten gesellschaftsrelevanter Problemzonen und das Aufzeigen allfälliger Missstände durch reportageartige Sendungen

wie der gegenständlichen grundsätzlich zu den Aufgaben des Beschwerdegegners gehören (vgl. wiederum BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). In diesen Fällen ist aber nach der genannten Rechtsprechung vom Beschwerdegegner in besonderem Maß die Beachtung des Grundsatzes des „audiatur et altera pars“ zu verlangen. Auf das Argument des Beschwerdegegners, die Möglichkeit zur Stellungnahme sei zwar „bei gewissen Reportagen“, nicht jedoch im vorliegenden Zusammenhang erforderlich gewesen, ist vor diesem Hintergrund nicht weiter einzugehen. Gerade im Hinblick auf die äußerst sensible Thematik sowie den Umstand, dass die zum damaligen Zeitpunkt unmittelbar beteiligten Mitglieder der Beschwerdeführerin bereits verstorben sind, wiegt dies umso schwerer, da die Beschwerdeführerin die einzig Betroffene ist, die sich zu diesen Vorwürfen hätte äußern können. Dies auch dazu noch vor dem Hintergrund dass, wie oben dargestellt, die historischen Fakten tatsachenwidrig dargestellt wurden.

Der Beschwerdegegner hat somit hinsichtlich dieser Vorwürfe den Grundsatz „audiatur et altera pars“ und damit das Objektivitätsgebot verletzt.

Der Beschwerde ist daher Folge zu geben und eine Verletzung der §§ 4 Abs. 5 Z 1 und 3 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G festzustellen.

#### **4.4. Veröffentlichung**

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen contrarius actus des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>3</sup>, 556, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Nach dem Gesagten wird im Fall der Rechtsverletzung durch einen im Online-Angebot des ORF veröffentlichten Beitrag, dessen Veröffentlichung naturgemäß über einen längeren Zeitraum andauert, auf eine Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G ebenfalls im Online-Angebot und für einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu erkennen sein, ohne dass es notwendig erscheint, dem Beschwerdegegner insofern bestimmte Uhrzeiten vorzuschreiben, solange durch den gewählten Zeitraum ein mit der ursprünglichen Veröffentlichung vergleichbarer Veröffentlichungswert gewährleistet wird.

Gegenständlich erscheint es für die KommAustria ausgehend von der angenommenen Dauer der Verletzung angemessen, die Veröffentlichung für die Dauer von drei Kalendertagen unter <http://oe1.orf.at> anzuordnen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Veröffentlichung auf der Startseite der betreffenden Website (hier von <http://oe1.orf.at>) verfügbar ist. (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 10. Dezember 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei Österreich, z.Hd. Kaufmann & Lausegger Rechtsanwalts OG, Mariahilfer Straße 20, 8020 Graz, **per RSb**
2. Österreichischer Rundfunk
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,  
2. und 3. Vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**